Ortsgemeinde
9430 St. Margrethen

Präsidentin: Martina Oehry, Unnothstr. 20a
Tel. P: 079 613 36 51
E-Mail: martina.oehry@outlook.com

Ratsschreiberin: Nicole Schmitt, Unnothstr. 13
Tel. P: 079 578 14 14
E-Mail: info@ortsgemeinde-stmargrethen.ch

Benutzungsreglement Blockhütte Grimmenstein

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Blockhütte bei der Burgruine Grimmenstein.

Benutzungsbestimmungen

Gesuche

Anmeldungen sind via Online-Formular, per Mail an info@ortsgemeinde-stmargrethen.ch oder per Post mit dem Formular "Benutzungsgesuch" an die Ratsschreiberin zu richten. Das Formular "Benutzungsgesuch" ist auf der Homepage www.ortsgemeinde-stmargrethen.ch aufgeschaltet.
Die Bewilligung wird Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Gesuchstellende anerkennen mit ihrer Unterschrift, bzw. Absenden des elektronischen Benutzungsgesuchs, das Benutzungsreglement.

Nutzung

Mietende:	1. Priorität	Behörden
	2. Priorität	Vereine Dorf
	3. Priorität	Einwohner von St. Margrethen
	4. Priorität	weitere Interessierte
Kapazität:	max. 15 Plätze	
Fahrberechtigung:	Für die Zufahrt zur Blockhütte besteht ein Fahrverbot. Für Warentransporte am Veranstaltungstermin darf ein Fahrzeug bis zur Blockhütte fahren. Es sind die Marke, die Farbe des Fahrzeugs und das Kontrollschild anzugeben. Die Anzahl Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Polizeistation und die Politische Gemeinde sowie die von der Politischen Gemeinde St. Margrethen beauftragte Sicherheitsfirma erhalten eine entsprechende Mitteilung. Parkplätze werden keine zu Verfügung gestellt. Möglichkeit zum Parkieren besteht in der Abzweigung Rätscherentobelstrasse/Balishofstrasse.	

Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann in folgenden Fällen jederzeit und per sofort entzogen werden:
1. Die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Ortsverwaltungsrates (OVR) werden missachtet.
2. Finanzielle Forderungen werden nicht bezahlt (Benutzungsgebühren, Kaution, Ersatzansprüche).
3. Ungebührliches Verhalten gibt Anlass zu Klagen.
4. Missachtung des Fahrverbots führt zum Verlust der Kaution.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr und Kaution kann in den genannten Fällen nicht geltend gemacht werden.

Benutzungszeiten

Datum: 1. März bis 31. Oktober (ausserhalb dieser Zeit nach separater Vereinbarung)
Zeiten: in der Regel 12.00 bis 12.00 Uhr am nächsten Tag
nach 22.00 Uhr sind Nachtruhestörungen zu vermeiden
Bemerkung: Die sanitären Anlagen sind während der kalten Jahreszeit geschlossen.

Verbot von Feuerwerkskörpern und Stromerzeugern

Aus Brandschutzgründen ist offenes Feuer ausschliesslich in der öffentlich zu Verfügung stehenden Grillstelle gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk oder Finnenkerzen und ähnliches sowie die Verwendung von Himmelslaternen sind verboten. Generatoren und Stromerzeuger sind nicht gestattet.

Sorgfaltspflicht

Sorgfalt

Die Benutzenden sind zum sorgfältigen und zweckmässigen Umgang mit den Räumlichkeiten, sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar verpflichtet.
Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten und Einrichtungen durch die Nutzenden im selben Zustand verlassen, wie sie übernommen wurden.
Gesuchstellende können eine Person beauftragen, welche für die Übernahme und die Rückgabe der Räume und Einrichtungen verantwortlich ist.
Der OVR ist gegenüber den Benutzenden weisungsberechtigt.

Ordnung und Sauberkeit

Gesuchstellende sind für die Reinigung selbst verantwortlich. Ausserordentliche Reinigungsaufwendungen werden von der Kaution abgezogen. Sämtlicher Abfall ist durch die Nutzenden zu entsorgen.
Die Reinigung hat bis 12.00 Uhr am nachfolgenden Tag zu erfolgen.

Schäden

Beschädigungen, fehlende Einrichtungen und Materialien oder andere Verluste (insbesondere Schlüsselverluste) sind umgehend dem Hüttenwart zu melden. Für Schäden und Verluste haftet die gesuchstellende Person. Reparaturaufträge werden ausschliesslich vom Ortsverwaltungsrat erteilt.

Haftung/Versicherung

Die Ortsgemeinde St. Margrethen lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstähle und für Beschädigungen für allenfalls von Nutzenden in die Räumlichkeiten eingebrachten Sachen usw. ab. Die Gesuchsteller haben die nötigen Versicherungen für Personen und Sachschäden selbst abzuschliessen.

Tarifreglement

Kaution **CHF 200**

Die Kaution verfällt bei Nichteinhalten des Reglements.

Miete **CHF 100**

Die Miete gilt für die Mietdauer von 24 Stunden. ***Eine Reduktion für eine kürzere Mietdauer wird nicht gewährt.*** Falls die Blockhütte für Einrichtungsarbeiten schon am Vortag benutzt werden will, muss sie provisorisch reserviert werden. Bei einer konkreten Buchungsanfrage einer Drittperson für den Einrichtungstag ist die Miete für einen weiteren Tag zu entrichten. Wenn für den Vortag keine Buchungsanfrage eingeht, kann die Blockhütte unentgeltlich einen Tag früher eingerichtet werden.

Kaution/Miete sind 1 Woche im Voraus bei der Kassierin, in bar gegen Quittung oder durch Überweisung auf folgendes IBAN Konto zu leisten:
CH92 8080 8001 3090 4759 2, Raiffeisenbank Unteres Rheintal, 9434 Au

Schlüsselregelung

Schlüsselübergabe

Gesuchstellende haben sich rechtzeitig beim Hüttenwart zu melden. Der Schlüssel wird in Rücksprache mit dem Hüttenwart ausgehändigt und darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden.

Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselrückgabe hat nach der Reinigung in Rücksprache mit dem Hüttenwart zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels haften Gesuchstellende für die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft (überarbeitet am 04.10.2021, 31.03.2025).

Gültigkeit

Dieses Benutzungsreglement ist integrierender Bestandteil jeder vertraglichen Bewilligung.

St. Margrethen, 31. März 2025

Im Namen des Ortsverwaltungsrates

Martina Oehry
Präsidentin

Nicole Schmitt
Ratsschreiberin